Muster - Pensions- und Pflegevertrag

Zwischen:

Altersheim Lyss-Busswil AG, Hauptstrasse 40, 3250 Lyss

und

Frau Vorname, Name, Adresse, 3250 Lyss

Für den Fall, dass die Bewohnerin urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

a) Die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
b) Der Gatte oder der eingetragene Partner
c) Die Person, welche mit der Bewohnerin einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
d) Der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde.

1. Wohnen

1.1. Die Bewohnerin bezieht ab **Tag.Monat.Jahr** ein Zimmer im Altersheim Lyss-Busswil. Das Zimmer wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten. Die Bewohnerin kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenutzen. Beim Eintritt in das Altersheim Lyss-Busswil werden der Bewohnerin Schlüssel übergeben. Diese werden separat quittiert.

1.2. Das Altersheim Lyss-Busswil stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Radio/TV und Telefon zur Verfügung, wobei die Bewohnerin für die Anmeldung von Radio und TV und deren Installation und Gebühren selber verantwortlich ist. Der eigene, oder von uns gemietete Telefonapparat wird von uns installiert und angemeldet. Die Gebühren werden monatlich auf der Bewohnerrechnung in Rechnung gestellt.

1.3. Die Details der Kollektivversicherung für Mobiliar und Haftpflicht entnehmen Sie bitte den Tarifen.

1.4. Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt von der Bewohnerin in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch die Bewohnerin verursachte Schäden am Wohnobjekt können in Rechnung gestellt werden. Die Schlüssel sind dem Altersheim Lyss-Busswil abzugeben. Die Schlussreinigung wird gemäss den Tarifen verrechnet.
Ein allfälliger Wechsel der Wohngruppe / des Zimmers kann aus verschiedenen Gründen in Erwägung gezogen werden und wird auf jeden Fall mit allen Beteiligten besprochen. Die Entscheidung liegt bei der Heimleitung und der Leitung Pflege und Betreuung.

Das Altersheim Lyss-Busswil ist ein offenes Heim. Alle Bewohnenden können sich entsprechend ihren Möglichkeiten im Heim und den Anlagen bewegen. Die Möglichkeiten der Betreuung und Aufsicht sind örtlich begrenzt. Eine totale Überwachung ist nicht garantiert und wird auch nicht angestrebt.

2. Tarife / Rechnungsstellung

2.1. Die Bewohnerin wird gemäss den Vorgaben von BESA in eine der 13 Pflegebedarfsstufen eingestuft. Es gilt die ärztlich verordnete Pflegebedarfsstufe. Die Bewohnerin bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, den Heimtarif der jeweils gültigen Pflegebedarfsstufe gemäss der beiliegenden Preisliste zu bezahlen. Damit sind alle Leistungen abgegolten, die in der beiliegenden Übersicht für die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen aufgeführt sind.

2.2. Bei einer Einteilung in eine andere Pflegebedarfsstufe durch schriftliche Verordnung des Arztes wird der Heimtarif gemäss den beiliegenden Tarifen sofort angepasst.

2.3. Änderungen der Heimtarife sind der Bewohnerin unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen.

2.4. Die Bewohnerin, bzw. die gesetzliche Vertretung, verpflichtet sich, bezogene Leistungen die nicht im Heimtarif enthalten sind, gemäss den beiliegenden Tarifen zusätzlich zu bezahlen.

2.5. Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten der Bewohnerin wird gemäss den beiliegenden Tarifen Rechnung gestellt.

2.6. Stirbt die Bewohnerin, endet dieser Vertrag am Todestag. Der Grundtarif für das Zimmer wird 10 Tage über den Todestag hinaus in Rechnung gestellt. Während diesen 10 Tagen muss das Zimmer geräumt werden.

2.7. Die Bewohnerin sorgt vor, dass die Erben das Wohnobjekt räumen werden. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Heim berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Zimmers vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der Verstorbenen auf Kosten der Erben zu lagern.

2.8. Der Heimtarif sowie die zusätzlich zu verrechnenden Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt.

2.9. Gerät die Bewohnerin mit der Zahlung in Verzug, so hat sie den gesetzlich festgelegten Verzugszins zu leisten. Nach der 3. Mahnung, frühestens jedoch nach 90 Tagen, ist das Altersheim Lyss-Busswil berechtigt, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen.

2.10. Das Altersheim Lyss-Busswil behält sich vor, nach Ermessen und / oder einer bevorstehenden Vertragskündigung eine Gefährdungsmeldung der zuständigen KESB einzureichen.

3. Datenschutz / Schutz bei Urteilsunfähigkeit / Beschwerden

3.1. Die Bewohnerin nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Das Altersheim Lyss-Busswil verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Zudem nimmt die Bewohnerin davon Kenntnis, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe das Altersheim Lyss-Busswil gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Die Bewohnerin kann verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt des Krankenversicherers zugestellt werden.

3.2. Das Altersheim Lyss-Busswil verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens des Altersheim Lyss-Busswil zu beseitigen.
Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll wird der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde schriftlich, jedoch ohne Wartung von Fristen, Beschwerde einreichen.
Das Altersheim Lyss-Busswil verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte gegen Aussen. Das Altersheim Lyss-Busswil ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

3.3. Die Bewohnerin kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu.
Findet die Bewohnerin im Altersheim Lyss-Busswil kein Gehör, steht als externe, unabhängige Beschwerdeinstanz die Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen zur Verfügung.

3.4. Die Bewohnerin ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, dem Altersheim Lyss-Busswil mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Dem Altersheim Lyss-Busswil ist eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich wird.

3.5. Die Bewohnerin hat Anrecht auf freie Arztwahl.

4. Bestandteile des Vertrages / Inkrafttreten / Kündigung

4.1. Durch ihre Unterschrift bestätigt die Bewohnerin, bzw. die gesetzliche Vertretung den Erhalt der nachfolgenden Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:

4.1.1. Die Tarife für die Heimtarife der 13 Pflegebedarfsstufen.

4.2. Änderungen der Tarife bleiben vorbehalten. Geänderte Unterlagen sind der Bewohnerin mindestens 30 Tage vor deren Gültigkeit zu unterbreiten.

4.3. Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag in Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Der Heimtarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff, des Obligationenrechts beurteilt.

4.4. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden.

4.5. Bei Abwesenheiten von mehr als 30 aneinander folgenden Tagen kann der Vertrag vom Altersheim Lyss-Busswil innert 10 Tagen aufgelöst werden.

4.6. Gerichtsstand ist Aarberg.

Lyss, Tag.Monat.Jahr

ALTERSHEIM LYSS-BUSSWIL AG

Timo Schneider Institutionsleitung	Alexandra Colman Leitung Pflege und Betreuung
Name Bewohnende	